



Umgang mit Konfliktsituationen

*„Bevor man sich mit jemanden auseinandersetzt, sollte man sich mit ihm zusammensetzen“
(Römisches Sprichwort)*

Grundgesetz, Art. 17

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Zum Umgang mit Konflikten und Problemen bei von Schülern/-innen vorgetragene Beschwerden zu die Schule betreffenden Sachverhalten (u.a. Leistungsbewertung, dienstliches Verhalten der Lehrkräfte) sollen folgende Verfahren eingehalten werden:

1. Schritt 1: Gespräch (zeitnah und zielführend) zwischen den beteiligten Personen
2. Gegebenenfalls Zielvereinbarung mit Terminsetzung und Notiz im Kursbuch bei Notenbeschwerden
Führt dieser Schritt in absehbarer Zeit nicht zu sicht- und spürbaren Erfolg bzw. erweist sich das Problem als in dieser Form nicht lösbar, gilt Schritt 2 als vereinbart.
3. Erfassung der Beschwerde auf einem Formblatt
4. Einigung zwischen den Konfliktparteien auf einen Vermittler aus dem zur Verfügung stehenden Personenpool
5. Hinzuziehung eines im Personenpool zur Verfügung stehenden Mediators: Klassenlehrer, Tutor, Vertrauenslehrer, Schülervertreter/Klassen-/Kurs sprecher
6. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls nach Vorlage mit Unterzeichnung der Beteiligten und des Mediators
7. Evtl. Vereinbarung eines Nachtermins

Führt dieser Schritt nicht zu sicht- und spürbaren Erfolg bzw. erweist sich das Problem als in dieser Form nicht klärbar, gilt Schritt 3 als vereinbart.

8. Schritt 3: Hinzuziehung des Stufenkoordinators
9. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls mit Unterzeichnung der Beteiligten und des Mediators

Sollte keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt Schritt 4:

10. Gespräch zwischen Betroffenen, Vermittler, Stufenkoordinator und Schulleiter.
11. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls mit Unterzeichnung aller Beteiligten.

Sollten auch hierbei keine Lösungen und Zielvereinbarungen getroffen werden können, übergibt der/die Betroffene die Beschwerde in schriftlicher und begründeter Form dem Schulleiter.

Der Schulleiter entscheidet über den juristischen Charakter dieses schriftlichen Begehrens und erteilt dem Beschwerdeführer nach Prüfung zeitnah einen Abhilfebescheid zu der vorliegenden Beschwerde bzw. zum vorliegenden Widerspruch (bei Verwaltungsakten).

Auch Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber Lehrkräften sind zunächst an den Schulleiter zu richten.